



GEMEINDE  
**BLAIBACH**  
*Hier spielt die Musik!*

## Bekanntmachung der Gemeinde Blaibach Bebauungsplan Schlosswiesen; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaibach hat mit Beschluss vom 27.10.2022 den Bebauungsplan Schlosswiesen, für das Gebiet östlich des Bebauungsplanes Schlossleiten-Erweiterung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Schlosswiesen in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägungen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung im Bürgerhaus, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach, Zimmer des Geschäftsführers im 1. OG, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blaibach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Blaibach, 28.10.2022

An die Amtstafel angeschlagen: 28.10.2022, Handzeichen: 

Abgenommen: \_\_\_\_\_, Handzeichen:

Gemeinde Blaibach



Monika Bergmann  
Erste Bürgermeisterin